

II-929 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

22.11.1965

350/A.B.
zu 327/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Erhöhung der Gepäckaufbewahrungsgebühr.

-.-.-

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Gepäckaufbewahrungsstellen erfordert, auch in Zeiten einer geringen Frequenz, einen erheblichen Personalaufwand, da die Gepäckaufbewahrungsstellen täglich vor Abfahrt bzw. Ankunft des ersten Zuges bis nach Abfahrt bzw. Ankunft des letzten Zuges, in vielen Fällen somit durchgehend, offen gehalten werden. Nachdem die Entgelte für die Aufbewahrung trotz der stark gestiegenen Personalkosten von 1951 bis 1963 mit 1 S pro Gepäckstück und Kalendertag unverändert geblieben waren, ist im Jahre 1963 eine Neuregelung unaufschiebar geworden. Von einer generellen Nachziehung der Entgelte wurde abgesehen, da die österreichischen Berufsfahrer - zweifellos der finanziell schwächste Teil der Reisenden - möglichst wenig belastet werden sollten. Aus diesem Grunde ist zwar das Entgelt für die Aufbewahrung eines Gepäcksstückes (z.B. eines Koffers) pro Kalendertag mit 1. September 1963 von 1 S auf 2 S angehoben worden, die Entgelte für die wöchentliche und monatliche Aufbewahrung, die effahrungsgemäß fast ausschliesslich von den Berufsfahrern in Anspruch genommen werden, sind hingegen nur unwesentlich erhöht worden; z.B. für die wöchentliche Aufbewahrung eines Mopeds von 8 S auf 10 S, für die monatliche Aufbewahrung eines Motorrades von 45 S auf 50 S. Eine Kostendeckung konnte durch diese Regelung allerdings nicht erreicht werden, da die durch 12 Jahre unverändert gebliebenen Entgelte die Aufwendungen für die Gepäckaufbewahrungsstellen nur zu einem geringen Teil gedeckt hatten; dies umso mehr, als die Österreichischen Bundesbahnen seit einigen Jahren in verschiedenen grossen Bahnhöfen Gepäckschliessfächer aufstellen mussten. Diese Massnahme war notwendig, um das kaum zur Verfügung stehende Personal einzuschränken und ausserdem den Reisenden lange Wartezeiten bei den Gepäckaufbewahrungsstellen zu ersparen. Hierdurch konnte für die Österreichischen Bundesbahnen einerseits ein Rationalisierungserfolg erzielt werden, andererseits wurde auch für das reisende Publikum eine Verbilligung erzielt, da

350/A.B.
zu 327/J

- 2 -

in den Gepäckschliessfächern je nach Umfang der Gepäcksstücke nicht für jedes Gepäcksstück, sondern für das gesamte Gepäckschliessfach die gleiche Gebühr zu bezahlen ist. Ausserdem wird die Gepäckaufbewahrungsgebühr bei Gepäckschliessfächern nicht nach Kalendertagen -- wie bei den Gepäckaufbewahrungsstellen - sondern mit je angefangenen 24 Stunden berechnet.

Um den Dienstbetrieb bei den Gepäckaufbewahrungsstellen im bisherigen Umfang aufrecht erhalten und auch weiterhin durch Aufstellung von Gepäckschliessfächern rationalisieren zu können, sahen sich die Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1965 infolge der weiter gestiegenen Kosten gezwungen, die Entgelte neu zu regeln. Da Belastungen der österreichischen Berufsfahrer wieder möglichst vermieden werden sollten, sind mit 15. August 1965 lediglich die Entgelte für die Aufbewahrung eines Gepäcksstückes (z.B. eines Koffers) sowie eines Fahrrades pro Kalendertag von 2 S auf 3 S angehoben worden; die Entgelte für die wöchentliche und monatliche Aufbewahrung sind überhaupt nicht erhöht worden. Gleichzeitig mit dieser Neuregelung ist unter Berücksichtigung des allgemein gestiegenen Preisniveaus der Betrag, bis zu dem die Österreichischen Bundesbahnen bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung des aufbewahrten Gepäcks haften, auf das Doppelte, nämlich auf 1000 S hinaufgesetzt worden.

-.-.-.-